

Beschluss

OLG Frankfurt a.M., §§ 1629 Abs. 3 i.V.m. 1795 Nr. 3, 1796 BGB, §§ 395 ff. StPO

Vertretungsmacht der Mutter für die Kinder im Strafverfahren gegen den Vater

Der gesetzliche Ausschluss der Vertretungsmacht der Sorgeberechtigten nach §§ 1629 Abs. 3 i.V.m. 1795 Abs. 1 Nr. 3 BGB kann nicht auf andere als die in dieser Vorschrift genannten Fallgruppen erstreckt werden.

Eine Entziehung der Vertretungsmacht in Bezug auf die Frage der Nebenklagevertretung der Kinder kann auch nicht aus § 1796 BGB abgeleitet werden, da es in dem Strafverfahren gegen den Vater der Kinder an einem erheblichen Gegensatz zwischen den Interessen der Kindesmutter einerseits und denen der Kinder andererseits mangelt.

(Leitsätze der Redaktion)

Beschluss des OLG Frankfurt a. M. v. 22.10.2008, Az: 6 UF 174/08 – rkr.

Aus dem Sachverhalt:

Die Eltern der beiden betroffenen Kinder leben seit Oktober 2007 getrennt. Ein Kind lebte bei der Mutter, das zweite Kind beim Vater. Beide beantragten, das Sorgerecht für die beiden Kinder auf sich zu übertragen. Am 07.05.08 übertrug das Amtsgericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder auf die Mutter und beließ es im übrigen beim gemeinsamen Sorgerecht.

Im Rahmen eines Umgangskontaktes am Pfingstwochenende versuchte der Vater am 09.05.08 beide Kinder zu töten. Die Mutter legte daraufhin gegen die Sorgerechtsentscheidung Beschwerde ein. Das Oberlandesgericht übertrug ihr am 09.07.08 im einstweiligen Anordnungsverfahren vorläufig das Sorgerecht für beide Kinder.

Im Strafverfahren gegen den Vater beantragte die Mutter als gesetzliche Vertreterin der beiden Kinder, diese als Nebenkläger zuzulassen. Der Schwurgerichtskammer lag der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 09.07.08 vor. Die Kammer veranlasste beim Amtsgericht gleichwohl die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft mit dem Wirkungskreis, ob die Kinder sich im Strafverfahren als Nebenkläger anschließen. Gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts legte die Mutter Beschwerde ein. Mit Beschluss vom 14.10.08 wies das Amtsgericht die Beschwerde zurück. Diesen Beschluss hob das Oberlandesgericht mit der vorliegenden Entscheidung vom 22.10.08 auf.

Der Kindesvater ist zwischenzeitlich verurteilt worden zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts-Familiengericht Darmstadt vom 05.09.2008 mit dem der Aufgabenkreis der mit Beschluss vom 19.05.2008 bestellten Ergänzungspflegerin auf die Entscheidung, ob sich die Kinder in dem gegen den Kindesvater gerichteten Strafverfahren als Nebenkläger gem. §§ 395 ff. StPO anschließen, erstreckt wurde. Der Beschluss erging auf Antrag des Strafkammervorsitzenden, nachdem die Strafkammer ausweislich eines Vermerks vom 03.09.08 zu dem Schluss gekommen war, dass den Kindern für die Entscheidung, ob sie dem Verfahren als Nebenkläger beitreten, ein Ergänzungspfleger zu bestellen ist.

Die Kindesmutter argumentiert mit ihrer Beschwerde, sie sei nach der Übertragung des gesamten Sorgerechts auf sie gemäß einstweiliger Anordnung des erkennenden Senats vom 09.07.08 in allen Rechtsbereichen vertretungsberechtigt. Eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis sei nicht zulässig, da zwischen ihr und den Kindern kein Interessenkonflikt bestehe.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Kindesmutter ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Dem Amtsgericht ist darin zuzustimmen, dass sich ein Ausschluss der Vertretungsmacht der Kindesmutter bezüglich der Frage, ob die Kinder dem Strafverfahren als Nebenkläger beitreten, nicht aus der in § 1795 Abs. 1 Nr. 3 BGB getroffenen Regelung ergibt. Diese von § 1629 Abs. 2 S. 1 BGB zur Anwendung berufenen Vorschrift, die ein gesetzliches Vertretungsverbot ausspricht, bezieht sich auf die Vornahme von Rechtsgeschäften beziehungsweise auf die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Mündel einerseits und dem Ehegatten beziehungsweise einem Verwandten in gerader Linie des Vormunds. Der Begriff des Rechtsstreits im Sinne des § 1795 Abs. 1 Nr. 3 BGB erfasst aber nur das zivilprozessuale Verfahren sowie nach herrschender Meinung auch streitige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Huber, Münchner Kommentar zum BGB, 5. Aufl., 2008, § 1629, Rz. 57, Palandt-Diederichsen, Kommentar zum BGB, 66. Aufl., § 1795, Rz. 15).

Grund für diese Vorschrift, die dem Schutz der Vermögensinteressen des Mündels dient, ist, dass in den entsprechenden Fällen die abstrakte Möglichkeit einer Interessenkollision besteht. Ob eine solche im Einzelfall tatsächlich vorliegt, ist nicht zu prüfen. Daraus folgt, dass der gesetzliche Ausschluss der Vertretungsmacht der Sorgeberechtigten nicht auf andere als die in dieser Vorschrift genannten Fallgruppen erstreckt werden kann, da eine Einschränkung des elterlichen Vertretungsrechts nur in den gesetzlich vor-

geschriebenen eng umgrenzten Fallkonstellationen gerechtfertigt ist. Soweit in der einschlägigen Kommentierung zur Strafprozessordnung (Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, 50. Aufl., 2007, Vorbemerkung 7 zu § 395, Senge in Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 2003, § 395 Rz. 2) die Auffassung vertreten wird, die in § 1795 BGB getroffene Regelung sei entsprechend auf die Nebenklagevertretung von Kindern in gegen einen Elternteil geführten Strafverfahren anzuwenden, wird auf eine entsprechende Entscheidung des OLG Stuttgart (Justiz 1999, 348 ff.) verwiesen, in der eine analoge Anwendung mit dem gebotenen Schutz des Minderjährigen vor den Gefahren, die sich aus einem Interessenkonflikt des Sorgeberechtigten ergeben, begründet wird. Die vom OLG Stuttgart vertretene Auffassung lässt jedoch außer Betracht, dass gem. § 1795 BGB für Fälle, in denen die konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht, eine Einschränkung des Vertretungsrechts des Vormunds bzw. über die in § 1629 Abs. 2 S. 3 BGB enthaltene Verweisung des Elternteils vorgesehen ist. Eine analoge Anwendung scheidet deshalb schon deshalb aus, weil eine Regelungslücke nicht erkennbar ist, da für die Fälle in denen außerhalb der Fallgruppen des § 1795 BGB eine konkrete Interessenkollision anzunehmen ist, die mit § 1629 Abs. 2 S. 3 BGB in Anwendung genommene Vorschrift des § 1796 BGB die Möglichkeit vorsieht, den Sorgeberechtigten für einzelne Angelegenheiten das Vertretungsrecht zu entziehen. Damit kann im Fall einer konkret festgestellten Interessenkollision den Kindesinteressen in ausreichendem Maß Genüge getan werden, ohne dass ein Rückgriff auf die Ausnahmevorschrift des § 1795 BGB erforderlich wäre.

Im vorliegenden Fall kann die Entziehung der Vertretungsmacht in Bezug auf die Frage der Nebenklagevertretung der Kinder aber auch nicht aus § 1796 BGB abgeleitet werden, da es an einem erheblichen Gegensatz zwischen den Interessen der Kindesmutter einerseits und denen der Kinder andererseits mangelt. Für die Annahme eines Interessengegensatzes genügt es zwar, wenn aufgrund der Interessenverschränkung die Gefahr besteht, der Sorgeberechtigte werde im Konfliktfall das Kindeswohl nicht mit der gebotenen Zielstrebigkeit verfolgen (vgl. Münchner Kommentar/Wagenwitz, a.a.O. § 1796 Rz. 5), eine solche Annahme ist vorliegend aber nicht gerechtfertigt.

Zunächst ist zu beachten, dass es sich bei der Frage, ob die Kinder dem Strafverfahren gegen ihren Vater als Nebenkläger beitreten, um eine höchstpersönliche Entscheidung handelt, die einer objektivierbaren Beurteilung, ob der Nebenklägeranschluss zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist, oder dem Kindeswohl entgegensteht, nicht zugänglich ist.

Ohne Zweifel kann eine Entscheidung für einen Nebenklagebeitritt der Kinder angesichts der Schwere des Tatvorwurfs gegen den Kindesvater dem Kindeswohlinteresse nicht zuwiderlaufen. Ein erheblicher Gegensatz des Interesses der Kindesmutter zu denen der Kinder kann unter diesen Umständen nicht bejaht werden. Die Kindesmutter lebt von dem Kindesvater getrennt und erstrebt mit der Beschwerde in der Hauptsache des Sorgerechtsverfahrens die alleinige elterliche Sorge für die Kinder. Die Gefahr, dass sie zugunsten der Interessen des Kindesvaters die Interessen der Kinder vernachlässigt, kann unter diesen Umständen nicht gesehen werden. Die Frage, ob die Kindesmutter im Rahmen der Sorgeverfahren im Interesse der Kinder handelt, spielt für die vorliegende Frage keine Rolle. Durch § 1796 BGB soll der Gefahr der Benachteiligung der Kindesinteressen durch die Bindung des Sorgeberechtigten an den Ehegatten oder einen nahen Verwandten begegnet werden, die Interessen des nichtsorgeberechtigten Elternteils werden durch § 1796 BGB nicht geschützt.

Soweit das Amtsgericht davon ausgeht, es bestehe ein Bedürfnis für die Bestellung eines Ergänzungspflegers, weil die Strafkammer des Landgerichts von der fehlenden Vertretungsbefugnis der Kindesmutter ausgeht, kann die Ergänzungspflegerbestellung darauf nicht gestützt werden. Eine Einschränkung der Vertretungsmacht der Sorgeberechtigten ist nur in den gesetzlich vorgeschriebenen, eng begrenzten Fällen zulässig; allein das von der Strafkammer gesehene Bedürfnis für die Bestellung eines Ergänzungspflegers stellt somit keinen hinreichenden Grund für eine Einschränkung dar, solange eine von der Mutter als gesetzliche Vertreterin erklärte Anschließung nicht rechtskräftig abgelehnt ist.

Somit kann der angefochtene Beschluss keinen Bestand haben und war aufzuheben. Die Kindesmutter kann daher die Entscheidung über die Frage, ob die Kinder dem Strafverfahren gegen ihren Vater als Nebenkläger beitreten, allein treffen.

Mitgeteilt von RAin Ursula Seifert, Frankfurt/Main